

Reiserecht

Handbuch des Pauschalreise-, Reisevermittlungs-, Reiseversicherungs- und Individualreiserechts

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Ernst Führich, und Prof. Dr. Ansgar Staudinger

8. Auflage 2019. Buch. LXIII, 1608 S. In Leinen
ISBN 978 3 406 71077 3
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht > Reisevertragsrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

nis bedarf keiner bestimmten Form, so dass es vom Reisenden auch durch schlüssiges Verhalten erklärt werden kann, beispielsweise durch eine Anzahlung oder den Antritt der Reise²⁰³.

(2) Kommt es zu Fehlern bei der Einbeziehung, die auf das schuldhafte Verhalten eines Mitarbeiters im Reisebüro zurückzuführen sind, so kann der Veranstalter Regressansprüche geltend machen. Aus dessen Sicht mag es deshalb ratsam sein, dem Vermittler bzw. Reisebüro konkrete Anweisungen für die Ausgabe der ARB zu erteilen.

4. Telefonische Buchung

(1) Bei einem fernmündlichen Vertragsschluss (zB Call-Center) ist ein **ausdrücklicher Hinweis** ebenfalls erforderlich²⁰⁴. 53

(2) Der Reiseveranstalter befindet sich beim Vertragsschluss am Telefon in aller Regel nicht in der Lage, dem Kunden vorab die **Möglichkeit der Kenntnisnahme** seiner AGB zu schaffen, wenn der Interessent über den Reisevermittler buchen möchte. Das telefonische Vorlesen der gesamten Geschäftsbedingungen erscheint kaum praktikabel, während ein telefonischer Hinweis auf die ARB durchaus möglich bleibt. Dieser Hinweis sollte mit einem **Aktenvermerk** der Buchungsstelle beweiskräftig festgehalten werden.

(3) Außerdem bleibt der Weg, telefonisch keine bindende Annahme durch den Veranstalter zu erklären, sondern auf die noch zu übersendende Reisebestätigung mit den ARB zu verweisen. Da diese Bestätigung das Angebot des Reisenden modifiziert (§ 150 II) und deshalb einen neuen Antrag darstellt, kommt der Vertrag erst durch die Annahme des Kunden zustande.

(4) Fehlt ein rechtzeitiger Hinweis durch den Veranstalter auf seine ARB, so können sie nicht im Nachhinein einseitig „nachgeschoben“ werden. In diesem Fall kommt allenfalls eine **nachträgliche Vertragsänderung** in Betracht, indem die ARB nachträglich übersendet und der Kunde sich hiermit einverstanden erklärt²⁰⁵.

5. Elektronischer Geschäftsverkehr

(1) Bei Buchung im elektronischen Geschäftsverkehr über Computerreservierungssysteme (CRS) oder online im Internet nach §§ 312i, j²⁰⁶ erfolgt die Reservierung meist zugleich mit der Reiseanmeldung des Buchenden, so dass der Vertrag sofort zustande kommt. Eine spätere schriftliche Reisebestätigung hat nur eine klarstellende Funktion. Trotzdem müssen auch für Online-Buchungen eines Verbrauchers (§ 310 I) die **Voraussetzungen des § 305 II** erfüllt sein²⁰⁷. 54

(2) Unproblematisch kann bei Online-Buchung auf ARB **hingewiesen** und diese über eine Bildschirmseite übermittelt werden. Erforderlich ist für den Hinweis ein Link auf der Buchungs-Webseite, während eine solche Schaltfläche auf der Eingangsseite des Veranstalters nicht ausreicht.

(3) Für die **Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme** genügt es, wenn der Reisende den Text der ARB über einen auf der Bestellseite gut sichtbaren Link **abrufen, speichern** und **ausdrucken** kann²⁰⁸. Zutreffend ist jedoch ein **Zwangsweg** zu fordern,

²⁰³ Ebenso bereits: LG Frankfurt aM RRA 2007, 273 m. Anm. *Matern*; AG Duisburg RRA 2007, 34; RRA 2003, 167.

²⁰⁴ Beachte hierzu nach bisherigem Recht: BGH NJW 1983, 404; OLG Frankfurt aM RRA 1996, 84; LG Frankenthal NJW-RR 1992, 954; LG Bielefeld NJW-RR 1992, 955; Palandt/*Grüneberg*, § 305 Rn. 29; MüKoBGB/*Tonner*, § 651a Rn. 70; *Führich* RRA 2009, 114, 118.

²⁰⁵ Ebenso bereits: MüKoBGB/*Tonner*, § 651a Rn. 71; *Wolf/Lindacher/Pfeiffer*, § 305 BGB Rn. 78.

²⁰⁶ Vgl. vormal: MüKoBGB/*Tonner*, § 651a Rn. 72; *Stenzel* RRA 2011, 162.

²⁰⁷ Vgl. zum bisherigen Recht: BT-Drucks. 14/6040, S. 172; BGH, NJW 2006, 2976; näher zur Online-Buchung *Führich* RRA 2009, 114, 119.

²⁰⁸ Vgl. vormal: BGH NJW 2006, 2976; LG Osnabrück CR 1996, 227; LG Freiburg NJW-RR 1992, 1018; LG Aachen NJW 1991, 2160; LG Bielefeld NJW-RR 1991, 1145; Erman/*Schmid*, Vor § 651a Rn. 11.

dass also der Veranstalter den Verbraucher auf der Buchungsseite zwingen muss, die AGB herunter zu laden und abzuspeichern²⁰⁹. Ließe man das Setzen eines Häkchens ausreichen, liefe das auf eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber stationären Buchungsstellen hinaus.

(4) Darüber hinaus muss der Veranstalter nach der allgemeinen Vorschrift des **§ 312i I Nr. 4** dem Reisenden die Möglichkeit verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der einbezogenen AGB alsbald **abzurufen** und in wiedergabefähiger Form zu **speichern**²¹⁰. Der Veranstalter muss daher sicherstellen, dass der Kunde die AGB ausdrückbar erhält, bevor er eine verbindliche Buchung durch Mausclick eingeben kann. Eine bloße Lesbarkeit der AGB auf dem Bildschirm oder das Setzen eines Häkchens reicht nicht.

6. Mehrere AGB

55 (1) Soweit auf mehrere AGB, zB des Reiseveranstalters, des vermittelnden Reisebüros und gegebenenfalls der Leistungsträger verwiesen wird, muss für den Kunden klar erkennbar sein, für welchen Bereich der Reise welche AGB gelten sollen. Ist dies nicht der Fall, finden die AGB insgesamt keine Geltung und die gesetzlichen Vorschriften kommen zur Anwendung²¹¹.

(2) Erforderlich bleibt, dass bei allen AGB die Möglichkeit für den Reisenden besteht, bei Vertragsschluss vollständig **Kenntnis** von ihnen zu nehmen, zB durch Einsichtnahme, Abdruck oder sonstige Übermittlung. Im Übrigen ist eine Verweisung auf AGB von Leistungsträgern (zB Beförderungsunternehmen) rechtlich nicht relevant, da der Reisende keine direkten vertraglichen Beziehungen zu den Leistungsträgern besitzt²¹².

VI. Pflichten des Reiseveranstalters

56 Der Reiseveranstalter schuldet die **Pauschalreise als Gesamtheit** seiner zu erbringenden Reiseleistungen (§ 651a I, II 1). Das Gesetz erläutert nicht näher, welche einzelnen Pflichten der Veranstalter hat. Der **Umfang seiner vertragstypischen Pflichten** ergibt sich aus:

- den **Informationspflichten** des Veranstalters,
- der **Reise- bzw. Vertragsbestätigung**,
- **mündlichen Nebenabreden**,
- dem **Reisecharakter** sowie
- der **Landesüblichkeit**.

1. Verschaffen der Pauschalreise

57 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Reise in ihrer Gesamtheit mit der **Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns** (§ 347 HGB) zu erbringen, soweit er ein gewerbliches Unternehmen betreibt²¹³. Er schuldet daher nicht nur die bloße Durchführung der einzelnen Leistungen durch die jeweiligen Leistungsträger, sondern auch die gewissenhafte und ordnungsgemäße **Vorbereitung sowie Organisation der Pauschalreise** („Koordinationspflichten“). Der Unternehmer stimmt einzelne Leistungen aufeinander ab und führt sie zu einer Gesamtheit zusammen. Ihn trifft daher die Pflicht, seine **Leistungsträger** im Hinblick auf deren Eignung und Zuverlässigkeit **sorgfältig auszuwählen** und zu **überwa-**

²⁰⁹ Zur alten Rechtslage: Staudinger/Staudinger, § 651a Rn. 96; Staudinger RRA 2007, 245, 252.

²¹⁰ Beachte auch bisher: MüKoBGB/Tonner, § 651a Rn. 72; Führich RRA 2009, 114, 119.

²¹¹ In diesem Sinne schon: BGH NJW-RR 2006, 1350; Staudinger/Staudinger, § 651a Rn. 99; Kappus NJW 2006, 3012; Tempel TranspR 2001, 233, 240.

²¹² Siehe hierzu → § 5 Rn. 25.

²¹³ Vgl. zur vorherigen Rechtslage: Erman/Schmid, § 651a Rn. 30 ff.; MüKoBGB/Tonner, § 651a Rn. 74.

chen²¹⁴. Schutz-, Obhuts- und Informationspflichten sind für den Pauschalreisevertrag bedeutende Leistungspflichten des Veranstalters.

2. Informationspflichten

Den Reiseveranstalter treffen umfangreiche Informationspflichten, die sich nach § 651d I iVm Art. 250 §§ 1 ff. EGBGB richten. **58**

a) Formblatt

(1) Vor der **Buchung** bzw. vor der **Optionierung** einer Pauschalreise erhält der Kunde vom Veranstalter bzw. Reisebüro als Vermittler ein **Standardinformationsblatt**. Da es spezielle Arten von Pauschalreisen gibt, sind **drei verschiedene Formblätter** vorgesehen, welche die jeweiligen Besonderheiten des Reiseproduktes berücksichtigen: eines für die verbundenen Online-Buchungsverfahren nach § 651c (Formblatt 13), ein anderes für die Pauschalreisen über Gastschulaufenthalte nach § 651u (Formblatt 12) und ein drittes Formular für die allgemeine Pauschalreise (Formblatt 11). **59**

(2) Das für allgemeine Pauschalreisen geltende **Formblatt 11** enthält standardisierte, gesetzlich vorgegebene Informationen und Angaben. So benennt es die anvisierte Reiseart („bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise“) und weist auf die Anwendbarkeit der Pauschalreiserichtlinie hin. Außerdem findet der Kunde darin den Namen des Reiseveranstalters einschließlich dessen Kundengeldabsicherer. Dem Formular kann außerdem eine stichwortartige Aufzählung von wesentlichen Rechten und Pflichten bei der Pauschalreise entnommen werden.

b) Weitere vorvertragliche Angaben

(1) Neben dem Formblatt sind außerdem die vorvertraglichen Pflichtangaben nach Maßgabe des Art. 250 § 3 EGBGB zu beachten. Diese Informationen müssen klar, verständlich und in hervorgehobener Weise erfolgen (Art. 250 § 1 I 2 EGBGB). **60**

(2) Zu den vorvertraglichen Pflichtangaben zählen beispielsweise die **wesentlichen Eigenschaften** der Reiseleistungen (Bestimmungsort, Reiseroute, Transportmittel etc.), **Zahlungsmodalitäten** sowie die **Einreisebestimmungen**. Letztere sind anders als bisher²¹⁵ nicht mehr nur für die Staatsangehörigen desjenigen Landes, in dem die Reise angeboten wird zu erteilen (zB für deutsche Staatsangehörige bei Inlandsbuchungen). Vielmehr erfordert Art. 250 § 3 Nr. 6 EGBGB „allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes“. Diese von der früheren Vorschrift des § 4 I Nr. 6 BGB-InfoV aF abweichende Formulierung legt nahe, dass über die Einreisebestimmungen für die jeweilige Staatsangehörigkeit des Kunden unterrichtet werden muss. Insofern stellt die Neuregelung aus der Perspektive des Veranstalters eine Verschärfung gegenüber der alten Rechtslage dar.

3. Vertragsbestätigung und Reiseunterlagen

(1) Der Leistungsinhalt der Pauschalreise ergibt sich aus den vorvertraglichen Pflichtangaben, zusätzlichen Nebenabreden sowie den Daten der Reisebestätigung. Der Veranstalter muss nach Art. 250 § 6 I 1 EGBGB **bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrages** („Reisebestätigung“) aushändigen²¹⁶. **61**

²¹⁴ Diese Pflicht wurde bereits unter der bisherigen Gesetzeslage angenommen, vgl. hierzu: BGHZ 100, 185; BGH RRA 2007, 215; BGH RRA 2006, 210; BGH RRA 2006, 206; BGH NJW-RR 2002, 1056; OLG Bamberg, 15.1.2013, 5 U 36/12, RRA 2013, 224; OLG Düsseldorf, 15.12.2011, I-12 U 24/11, RRA 2012, 112; OLG Koblenz, 15.12.2011, 10 U 146/11, RRA 2012, 71; OLG Hamm NJW-RR 2010, 129; OLG Düsseldorf RRA 2008, 15; OLG Köln NJW-RR 2004, 59; OLG Düsseldorf RRA 2003, 14; OLG München NJW-RR 2002, 694 = RRA 2002, 57; LG Potsdam, 24.6.2011, 10 O 121/10, RRA 2011, 223; LG Hannover, 19.3.2009, 19 O 247/08, RRA 2010, 82.

²¹⁵ Vgl. § 4 I Nr. 6 BGB-InfoV aF.

²¹⁶ Näheres zur Vertragsbestätigung → § 5 Rn. 32.

(2) Der Veranstalter hat seinem Kunden **rechtzeitig vor Reisebeginn** die notwendigen **Reiseunterlagen** zu übermitteln (Art. 250 § 7 I EGBGB). Hierzu zählen insbesondere Buchungsbelege, Gutscheine („Voucher“), Beförderungsausweise oder Eintrittskarten. Außerdem bleibt der Unternehmer laut Art. 250 § 7 II EGBGB **bestimmte Angaben** schuldig, zB endgültige Abreise- und Ankunftszeiten, die Zeiten für die Abfertigung vor der Beförderung (zB Check-in-Zeit²¹⁷), Orte und Dauer von Zwischenstationen sowie die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen.

4. Besonderheiten

a) Mündliche Nebenabreden

62 (1) Pflichten des Reiseveranstalters können sich aus einer mündlichen Nebenabrede des Veranstalters selbst oder seiner Buchungsstellen ergeben (zB Sonderwünsche des Kunden).

(2) Ausdrückliche Erklärungen des Reiseveranstalters können bei **individuellen Zusagen** durch seine Mitarbeiter und Erklärungen seiner Reisebüroagenturen angenommen werden. Dem Kundengespräch kommt daher eine besondere Bedeutung zu, da mündliche Zusagen und Vereinbarungen ausreichen.

(3) Die Wirksamkeit solch mündlicher oder stillschweigender Vereinbarungen kann nicht durch eine **Schriftformklausel** (Bestätigungsklausel) oder eine **Freizeichnungsklausel** aufgehoben werden. Die individuelle Nebenabrede hat nach § 305b²¹⁸ grundsätzlich Vorrang.

b) Reisecharakter

63 (1) Der Vertragsinhalt wird auch durch den Reisecharakter mitbestimmt. So mag es **Erholungs- oder Pauschalreisen mit besonderem Charakter** (zB Cluburlaub, Studien-, Sprach-, Städte-, Kurz-, Senioren-, Fortuna- oder Abenteuerreisen) geben.

(2) Bei Reisen im Niedrigpreissegment können an das Leistungsangebot des Reiseveranstalters nicht dieselben Ansprüche gestellt werden wie bei Luxusreisen. So ist bei einer „Billigreise“ beispielsweise keine hochwertige Möblierung der Unterkunft zu erwarten. Gleichwohl gilt selbst bei solchen besonders günstigen Reisen ein gewisser Mindeststandard, zB elektrisches Licht oder fließendes Wasser²¹⁹. Auch bei „Billigreisen“ hat der Kunde grundsätzlich die Möglichkeit, Ansprüche wegen der mangelhaften Unterkunft geltend zu machen, so dass das Preissegment der Pauschalreise keine Fehlleistungen des Veranstalters rechtfertigt.

c) Leistungsbestimmung nach Vertragsschluss

64 (1) Bei Angeboten, bei denen der Reisende nur das **Zielgebiet** und die **Hotelkategorie** wählt („Fortuna-Reisen“), gelten dieselben Grundsätze, da es sich ebenfalls um eine Pauschalreise handelt. Vereinbart wird dann nur ein **Leistungsbestimmungsrecht des Unternehmers** nach § 315²²⁰, der bestimmte Elemente zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert (zB die Auswahl des Hotels).

(2) Dies gilt ebenso, wenn der Veranstalter dem Kunden das Recht einräumt, die Leistungen erst nach Vertragsschluss aus dem Portfolio des Unternehmers auszuwählen (§ 651a II 2 Nr. 2). Das trifft insbesondere auf die sog. **Reise-Geschenkbbox** zu, bei der ein Kunde

²¹⁷ MüKoBGB/Tonner, Art. 250 § 7 EGBGB Rn. 2.

²¹⁸ Ebenso bisher: vgl. BGH NJW 1982, 377; LG München I VuR 1989, 34; LG München I VuR 1989, 138; Soergel/Eckert, § 651a Rn. 48; Palandt/Grüneberg, § 305b Rn. 5; RGRK/Recken, § 651a Rn. 40; Erman/Schmid, § 651a Rn. 5; Staudinger/Staudinger, § 651a Rn. 132; MüKoBGB/Tonner, § 651a Rn. 77.

²¹⁹ Vgl. zur früheren Rechtslage: OLG Frankfurt aM RRa 1998, 95; AG Dortmund RRa 2007, 143; AG Bad Homburg RRa 2007, 168; AG Dortmund RRa 2000, 193.

²²⁰ Vgl. bisher: Staudinger/Staudinger, § 651c Rn. 37.

zwar zu einem Festpreis bucht, dann aber zu einem späteren Zeitpunkt die Auswahl der einzelnen Reiseelemente vornimmt. Auch hierbei handelt es sich um eine Pauschalreise, die den Regelungen der §§ 651a ff. unterliegt, so dass der Reiseveranstalter die Pflicht hat, Mindeststandards zu wahren. Verspricht er eine gewisse **Hotelkategorie**²²¹ oder **Örtlichkeit**²²², hat er diese folglich ebenfalls einzuhalten.

(3) Auch bei Fortuna- oder Geschenkboxreisen hat der Veranstalter die Reise frei von Mängeln zu erbringen. Gelingt dies nicht, stehen dem Kunden die Gewährleistungsrechte nach § 651i zu. Demzufolge muss der Urlauber bei solchen besonderen Reiseprodukten keine Beeinträchtigungen hinnehmen, wie beispielsweise erhebliche Lärmbelästigungen von Autobahnen oder Flugzeugen.

d) Landesüblichkeit

(1) Da sich beispielsweise die im Rahmen von Pauschalreisen angebotenen Hotels häufig im Ausland befinden, können sich durch landestypische Gewohnheiten oder Standards Abweichungen zum inländischen Durchschnitt ergeben. So trifft es auf südliche Länder zu, dass aufgrund der dortigen Lebensgewohnheiten oftmals bis Mitternacht mit Lärm zu rechnen ist²²³. Ebenso kann auch die Hotelausstattung wegen unterschiedlicher Landesstandards variieren. Auf **wichtige Unterschiede zum Inlandsstandard** sollte der Veranstalter klar hinweisen, damit der auslandsunerfahrene Kunde dies versteht²²⁴.

(2) Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Veranstalter Mängel mit Hinweis auf eine in den ARB enthaltene „Landesüblichkeitsklausel“ relativieren und sich so von seiner Pflicht zur mangelfreien Leistung befreien kann. In diesem Sinne zählt ein vom Schimmel befallenes Badezimmer oder ein defekter Wasseranschluss nicht als „landestypisch“.

VII. Pflichten des Reisenden

1. Zahlung des Reisepreises

a) Vereinbarter Preis

(1) Das Gesetz nennt in § 651a I 2 nur die Pflicht des Kunden, dem Veranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen. Der Veranstalter kann das Entgelt für seine Leistungen frei festsetzen, so dass sich der Kunde nicht darauf berufen kann, ein anderer Urlauber habe zu einem geringeren Preis gebucht. Nach Art. 250 § 3 Nr. 3 EGBGB muss bereits vorvertraglich – im Angebot, Prospekt oder Katalog – der gesamte Reisepreis einschließlich Steuern, Gebühren und sonstiger Entgelte (zB Flughafengebühren) genannt sein²²⁵. Der vorvertraglich ausgewiesene Preis wird gemäß § 651d III 1 Inhalt des später geschlossenen Pauschalreisevertrages, so dass der Veranstalter an die Angebots-, Prospekt- oder Katalogangabe gebunden ist.

(2) Ob der Preis bereits längere Zeit im Voraus feststeht oder es innerhalb eines für Reisebüros zugänglichen Buchungs- und Reservierungssystem tagesaktuell variiert, ist nicht entscheidend.

(3) Eine **Inhaltskontrolle des Preises** über die AGB-Vorschriften findet nach §§ 307 ff. nicht statt. Eine Ausnahme gilt insoweit für Preisnebenabreden, wie etwa die Fälligkeit von An- und Restzahlungen.

²²¹ Siehe ebenso zur früheren Rechtslage: LG Bonn RRA 1996, 83; LG Frankfurt aM NJW-RR 1994, 178.

²²² In diesem Sinne auch zur vorherigen Gesetzesfassung: LG Frankfurt aM NJW-RR 1993, 435; AG Kleve RRA 1996, 179.

²²³ *Looschelders*, SchuldR BT, § 36 Rn. 740.

²²⁴ Vgl. bislang: OLG Frankfurt aM RRA 1998, 95.

²²⁵ Beachte hierzu → § 9 Rn. 11.

b) Zahlungsverzug

- 67 Kommt der Kunde mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug, so kann der Reiseveranstalter gemäß §§ 280 II, 286, 323 nur nach **Mahnung und Fristsetzung** zur Zahlung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

c) Verjährung

- 68 Der Anspruch des Reiseveranstalters auf den vereinbarten Reisepreis verjährt nach §§ 195, 199 I in **drei Jahren** ab Fälligkeit und Kenntnis von den seinen Zahlungsanspruch begründenden Tatsachen und der Person des Reisenden erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die gesetzliche und nach § 651y S. 1 unabdingbare zweijährige Verjährungsfrist des § 651j gilt ausschließlich für die Ansprüche des Reisenden aus § 651i III, nicht jedoch für Ansprüche des Veranstalters.

d) Höhe der Vorauszahlung

- 69 (1) Bei Pauschalreisen ist es üblich, dass der gesamte Preis im Voraus vor Reiseantritt gezahlt wird. Durch die verpflichtende Kundengeldabsicherung nach § 651r wird dem Risiko des Kunden Rechnung getragen, Zahlungen im Falle eines Konkurses des Veranstalters zu verlieren.

(2) Hinsichtlich der zulässigen Höhe von An- bzw. Restzahlungen kann auf die bisherige Judikatur Bezug genommen werden. Nach der Rechtsprechung des BGH darf der Veranstalter eine **Anzahlung von 20 %** und eine **Restpreisfälligkeit von vier Wochen vor Reisebeginn** vereinbaren²²⁶. Eine Anzahlung in dieser Höhe verstößt nicht gegen das **Zug-um-Zug-Prinzip** des § 320, wenn die Vorausleistungen des Veranstalters hierzu auch in einem angemessenen Verhältnis stehen²²⁷. Dem Schutzbedürfnis des Kunden wird durch eine Insolvenzabsicherung des Veranstalters nach § 651r hinreichend Rechnung getragen.

(3) Anzahlungen von **mehr als 20 %** des Reisepreises sind hingegen nicht bereits durch eine Kundengeldabsicherung gerechtfertigt. Der BGH gestattet Vorauszahlungen in dieser Höhe nur, wenn sie zur Deckung von **Kosten** der Reise benötigt werden, die dem Veranstalter bereits **bei oder vor Vertragsschluss** mit dem Endkunden und vor der Reisedurchführung anfallen²²⁸. Denn durch eine Vorauszahlung in dieser Höhe erhält der Veranstalter einen erheblichen Liquiditätsvorteil, der nur dann der beiderseitigen Interessenlage angemessen ist, wenn die Gelder nicht als Teil der liquiden Mittel auf Seiten des Veranstalters verbleiben²²⁹. Vielmehr müsse es sich um anfallende Aufwendungen handeln, die er gegenüber Leistungsträgern zu erfüllen habe, zB im Voraus zu zahlende Flugkosten. Dem gleichgestellt sind außerdem Provisionszahlungen, die der Veranstalter gegenüber dem Reisebüro zu leisten hat²³⁰. Auch sie rechtfertigen gegenüber dem Kunden eine Anzahlung von mehr als 20 % des Reisepreises.

e) Restzahlung

- 70 (1) Die Fälligkeit der Restzahlung muss **bei Vertragsschluss feststehen** und möglichst nahe am Zeitpunkt des Reiseantritts liegen, um dem Zug-um-Zug-Prinzip des § 320 von Leistung und Reisepreis Rechnung zu tragen. Eine Restfälligkeit von **vier Wochen vor Reisebeginn** stellt dabei keine unangemessene Benachteiligung des Reisenden dar, wenn man die legitimen Interessen des Veranstalters (zB Zusendung der Reiseunterlagen, Setzen

²²⁶ BGH NJW 2006, 3134 = RRA 2006, 256; Bestätigung von OLG Köln RRA 2005, 282.

²²⁷ So auch bisher: MüKoBGB/Tonner, § 651k Rn. 30; Wolf/Lindacher/Pfeiffer/Schmidt, Klausel R 42; Schmidt LMK 2006, 197102; Staudinger NJW 2006, 3136.

²²⁸ Ebenso bereits: BGH, 25.7.2017, X ZR 71/16, NJW 2017, 3297 m. Anm. Fühnich LMK 2017, 40169.

²²⁹ Noch zur alten Gesetzesfassung: BGH, 25.7.2017, X ZR 71/16, NJW 2017, 3297, 3298; 9.12.2014, X ZR 85/12, NJW 2015, 1444, 1447.

²³⁰ Noch zur alten Rechtslage: BGH, 25.7.2017, X ZR 71/16, NJW 2017, 3297, 3298.

einer Nachfrist im Falle des Zahlungsverzugs (§ 323) und der **Absagemöglichkeit** der Reise bei **Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl**) gegen das Interesse des Kunden abwägt, möglichst spät den Reisepreis zu zahlen²³¹.

(2) Daher erscheint eine Klausel, nach der ein Kunde **45 Tage** vor Reiseantritt den vollständigen Reisepreis zahlen muss, nach §§ 307 II Nr. 1, 320 unzulässig²³². Das Gleiche gilt bei einer Restfälligkeit von **40 Tagen** vor Reisebeginn²³³. Ebenso unzulässig ist eine Klausel, welche eine Restzahlung **90 Tage** vor Reiseantritt fordert²³⁴.

f) Zahlung an Reisevermittler

(1) Obwohl einige Veranstalter das Direktinkasso des Reisepreises mittels Einzugsermächtigung oder Zahlkarte mit dem Reisenden in den AGB vereinbaren, wird der Preis in vielen Fällen vom Reisevermittler eingezogen. § 651v II 2 stellt hierfür eine **gesetzliche Fiktion** dergestalt auf, dass der Vermittler als vom Veranstalter **bevollmächtigt** gilt, Zahlungen entgegenzunehmen. Dies soll zumindest dann gelten, wenn der Vermittler dem Kunden die Vertragsbestätigung aushändigt, da sich hieraus der Anschein ableiten lässt, der Reisevermittler agiere als Vertreter des Veranstalters. Ebenso kann sich aus sonstigen Umständen ergeben, dass das Reisebüro von dem Veranstalter damit betraut ist, Pauschalreisen zu vermitteln. Solche Umstände mögen beispielsweise vorliegen, wenn auf der Vertragsbestätigung lediglich die Bankverbindung des Reisebüros genannt wird oder der Vermittler Sicherungsscheine des Veranstalters überreicht.

(2) Diese gesetzliche Fiktion des § 651v II 2 gilt dann nicht, wenn der Veranstalter „**in hervorgehobener Form**“ die Annahme von Zahlungen durch den Vermittler ausgeschlossen hat (§ 651v II 3). Bei der Beurteilung, ob der Hinweis diesem Formerfordernis genügt, ist insbesondere auf die **äußere Gestaltung** (zB Schriftform, -typ, farbliche und symbolische Kennzeichnung) abzustellen. Entscheidend bleibt zumindest, dass der Hinweis in seiner Form nicht mit den sonstigen Bestimmungen übereinstimmt und auf diese Weise leicht „übersehen“ werden kann, sondern sich vom übrigen Text **abhebt**.

(3) Die Vollmacht ergibt sich aus den §§ 84, 55 III HGB für solche Reisevermittler, die **Agentur** des Reiseveranstalters sind und für das freie Reisebüro in der Funktion als **Handelsmakler** nach § 93 I HGB. Bei Vorliegen einer Vollmacht bleibt weiterhin der **Veranstalter Forderungsinhaber** des Reisepreises.

(4) Hat das Reisebüro eine – vertragliche oder gesetzlich fingierte – Inkasso-Vollmacht, tritt mit Zahlung an den Vermittler Erfüllung nach § 362 II ein, so dass die Reisepreisforderung des Veranstalters erlischt. Letzterer kann dann nicht erneut die Bezahlung durch den Kunden beanspruchen, selbst wenn der Vermittler die eingenommenen Gelder nicht weiterleitet. Das Risiko trägt folglich der Veranstalter.

2. Nebenpflichten

a) Pass und Visum

(1) Den Reisenden trifft die Nebenpflicht, für die notwendigen **Reisedokumente** zu sorgen und die einzelnen **Pass-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen** des

²³¹ Vgl. bisher: BGH, 9.12.2014, X ZR 85/12, NJW 2015, 1444; 9.12.2014, X ZR 147/13, NJW-RR 2015, 618; Revisionsentscheidung zu OLG Frankfurt aM, 16.1.2014, 16 U 78/13 unter Bestätigung von LG Frankfurt aM, 28.3.2013, 2–24 O 196/12, RRA 2014, 128; OLG Dresden, 21.6.2012, 8 U 1900/11, NJW-RR 2012, 1134 = MDR 2012, 1020; OLG Köln, 14.9.2012, I-6 U 104/12, RRA 2012, 297; LG Hamburg NJW-RR 2008, 439 = WRP 2007, 851; MüKo-BGB/Tonner, § 651a Rn. 82; Staudinger/Staudinger, § 651a Rn. 144; Tempel TranspR 2001, 337, 339.

²³² Ebenso nach bisheriger Rechtslage: LG Leipzig, 11.11.2011, 8 O 3545/10, RRA 2012, 143.

²³³ Nach früherem Recht: OLG Frankfurt aM, 16.1.2014, 16 U 78/13 unter Bestätigung von LG Frankfurt aM, 28.3.2013, 2–24 O 196/12, RRA 2014, 128.

²³⁴ Vgl. bisher: LG Köln, 2.5.2012, 26 O 351/11, RRA 2012, 244 = BeckRS 2012, 12426.

Reiselandes einzuhalten²³⁵ (vgl. Nr. 14.2 ARB-DRV 2017). Eine gesetzliche Regelung hierfür besteht allerdings nicht.

(2) Der Reiseveranstalter hat jedoch insoweit eine **vorvertragliche gesetzliche Informationspflicht** (Art. 250 § 3 Nr. 6 EGBGB). Er hat den Reisenden demnach vorvertraglich und ungefragt über die „**allgemeinen Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes**“ zu unterrichten. Hierzu zählen notwendige Formalia, zB das Mitführen eines Reisepasses oder Kinderausweises, das Erfordernis eines Visa sowie die ungefähren Fristen zur Erlangung eines solchen. Anders als nach der bisherigen Vorschrift des § 4 I Nr 6 BGB-InfoV aF sind diese Informationen nicht mehr ausschließlich auf Angehörige des Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird, zugeschnitten (zB bei Inlandsbuchungen Informationen für deutsche Staatsangehörige). Die von der früheren Vorschrift abweichende Formulierung in Art. 250 § 3 Nr. 6 EGBGB legt nahe, dass über die Einreisebestimmungen für die jeweilige Staatsangehörigkeit zu unterrichten ist²³⁶. Insofern stellt die Neuregelung eine Verschärfung gegenüber der alten Rechtslage dar.

(3) Die Gültigkeit der Ausweisdokumente stellt eine eigene Angelegenheit des Buchenden dar, über die der Veranstalter nicht zu informieren hat²³⁷. Ebenso sind es Pflichten des Reisenden, das zur Vorbereitung und planmäßigen Durchführung der Reise Erforderliche zu tun, insbesondere sich die persönlichen Reisedokumente wie **Pass und Visum zu beschaffen**²³⁸.

(4) Ob der Veranstalter auch über Änderungen der Einreisebestimmungen aufzuklären hat, erscheint wegen einer fehlenden gesetzlichen Regelung unklar²³⁹.

b) Treuepflichten

73 (1) Der Reisende darf während der Reise den Urlaubsgenuss anderer Kunden nicht nachhaltig stören, indem er diese beispielsweise beleidigt, **randaliert** oder die Nachtruhe stört (§ 242). Dies sind Rücksichtnahme- und Treuepflichten des Kunden gegenüber seinem Veranstalter, die sich aus dem vertraglichen Verhältnis zu diesem ergeben. Verletzt der Kunde schuldhaft diese Pflichten, so kommt ein Schadensersatzanspruch des Veranstalters in Betracht (§§ 280 I, 241 II). Der Schaden könnte darin liegen, dass andere Kunden Gewährleistungsrechte geltend machen und beispielsweise den Reisepreis mindern²⁴⁰.

(2) Reiseveranstalter räumen sich qua AGB in aller Regel ein **außerordentliches Kündigungsrecht** ein, sofern der Kunde trotz erfolgter Abmahnung (Nr. 9 ARB-DRV 2017) nachhaltig stört.

c) Mitwirkungsobliegenheiten

74 (1) Eine Pflicht des Kunden zur Teilnahme an der Reise besteht nicht. Den Reisenden treffen allerdings Obliegenheiten, sich um die ordnungsgemäße **Abwicklung der Reise** zu kümmern (§ 242). So muss er sich um seine **Reiseunterlagen** sorgen, wenn er diese

²³⁵ Palandt/*Sprau*, § 651a Rn. 11; dies entspricht der bisherigen Rechtslage: BGH NJW 1985, 1165; OLG Rostock RRa 2009, 98; LG Hamburg RRa 2007, 227; LG München I RRa 2004, 209; LG Baden-Baden RRa 2003, 82; AG Ravensburg RRa 2003, 232; AG München RRa 2002, 174; AG Ludwigsburg RRa 1998, 199; AG Karlsruhe RRa 1998, 201; Staudinger/*Staudinger*, § 651a Rn. 154.

²³⁶ Tonner/Bergmann/Blankenburg/*Bergmann*, § 2 Rn. 160; andererseits aber: Tonner/Bergmann/Blankenburg/*Stenzel/Tonner*, § 3 Rn. 101; beachte zur Pflicht des Veranstalters über Einreisebestimmungen ausländischer Staatsangehöriger aufzuklären: LG Frankfurt aM, 26.9.2013, 2–24 S 181/12, RRa 2014, 19.

²³⁷ Beachte hierzu zur alten Gesetzesfassung: BGH, 20.5.2014, X ZR 134/13, MDR 2014, 1065; OLG Frankfurt aM, 26.2.2015, 16 U 122/14, NJW-RR 2015, 827.

²³⁸ Vgl. bisher: OLG Rostock RRa 2009, 98.

²³⁹ Ausführlich zu dieser Problematik: → § 9 Rn. 14.

²⁴⁰ Vgl. zur vorherigen Rechtslage: OLG Frankfurt aM NJW 1983, 235; LG Frankfurt aM RRa 2000, 72 m. krit. Anm. *Tempel* RRa 2000, 72; LG Arnsberg RRa 1996, 144; Staudinger/*Staudinger*, § 651a Rn. 154.